

Stadt St.Gallen  
Direktion Planung und Bau  
Herr Stadtrat Markus Buschor  
Neugasse 1  
9004 St.Gallen

St.Gallen, 24. Mai 2022

[f.keller@gsgv.ch](mailto:f.keller@gsgv.ch)

### **Richtplananpassung 2022 / Mitwirkung**

Sehr geehrter Herr Stadtrat

Zehn Jahre nach Erlass des jetzt gültigen Richtplans der Stadt St.Gallen soll dieser nun in Teilen überarbeitet werden. Gegenstand der Vorlage sind die Themenbereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft sowie der Ausbau der Infrastruktur. Es sind dies die minimal von einer politischen Gemeinde im Kanton St.Gallen zu bearbeitenden Themen (vgl. Art. 5 des Planungs- und Baugesetzes, PBG). Die Anpassungen sind notwendige Voraussetzung für die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) und für deren Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St.Gallen. Wie nämlich dem kantonalen Richtplan, Koordinationsblatt S13, entnommen werden kann, müssen die Gemeinden im kommunalen Richtplan im Sinn einer «Siedlungsentwicklung nach innen» im Vorfeld einer Ortsplanung die Gebiete im bebauten Bestand festlegen (Verdichtungsschwerpunkte, Schwerpunktzonen gemäss Art. 19 PBG, Umnutzungspotenziale), welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozialräumlichen Funktion zu berücksichtigen. Anstrengungen für die Mobilisierung von unternutzten Flächen sind aufzuzeigen.

Der kommunale Richtplan ist lediglich für den Stadtrat, die ihm nachgeordneten Kommissionen und die Verwaltungsstellen wegleitend (Art. 6 Abs. 3 PBG). Er ist somit anders als der kantonale Richtplan nicht behördenverbindlich (Art. 9 des Raumplanungsgesetzes, RPG). Wegleitend bedeutet, dass die Stadt von ihrem eigenen Richtplan (lediglich) nicht ohne sachliche Begründung abweichen darf. Die Bindungswirkung geht damit weniger weit als diejenige der Behördenverbindlichkeit des kantonalen Richtplans (Linder / Hirt, in: Komm. PBG SG, Art. 6 N 6). Insbesondere ist auch das Stadtparlament nicht an den kommunalen Richtplan gebunden. Das ist mit Blick auf die künftigen Diskussionen rund um die Revision der BZO wichtig.

Trotz dieser rechtlich eingeschränkten Bedeutung betrachtet der Stadtrat den Richtplan als Führungsinstrument. Entsprechend wichtig ist es, dass sich unser Verband im Interesse seiner Mitglieder zu den Anpassungen 2022 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens äussert. Dies tun wir wie folgt:

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Wie schon der Richtplan 2012 strahlen auch die Richtplananpassungen 2022 eine ungebrochene Planungsgläubigkeit und Planungsfreude aus. Der Wirtschaft und den Bewohnerinnen und Bewohnern wird (allein) wenig zugetraut. Man liest kaum etwas von «Anreizen» oder «Freiräumen» zugunsten Privater. Das ist schon im Ansatz falsch: Es muss auch im kommunalen Richtplan darum gehen, dass die anstehenden Themen zunächst und soweit als möglich durch das Gewerbe und die Privaten angepackt und gelöst werden.

Die Richtplananpassung 2022 ist wie schon der Richtplan 2012 viel zu detailliert. Nach wie vor verbleiben viele Themen darin, welche nicht richtplanwürdig sind. Weiter hinten werden ein paar wenige Beispiele genannt. Letztlich bleibt ob der unzähligen Themenfelder und Koordinationsblätter unklar, was der Stadtrat bei welchen Themen nun wirklich mit der Richtplananpassung 2022 will.

**Antrag:** Der Richtplan ist zu verwesentlichen und zu entschlacken.

Der Richtplan bleibt Antworten auf die Frage schuldig, welche Planungen, Projekte und Vorhaben in welcher zeitlichen Reihenfolge oder Dringlichkeit angepackt werden sollen. Es ist vollkommen ausgeschlossen, dass die vielen Projekte in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Landschaft im Planungshorizont des Richtplans von 20 und mehr Jahren begonnen, geschweige denn alle auch abgeschlossen werden können. Das muss nur schon an den personellen und finanziellen Ressourcen scheitern. Sprechender Beweis dafür ist, wie wenig aus dem Richtplan 2012 als erledigt gestrichen werden kann (vgl. die Statistik in Ziffer 4.1 des Planungsberichts (eine Ziffer 4.2 fehlt im Übrigen). Ob sich der Richtplan 2012 deshalb tatsächlich bewährt hat, wie der Planungsbericht in Ziffer 1.1 suggeriert, ist sehr fraglich.

Insbesondere für die Investitionsplanung der Gewerbebetriebe ist eine zeitliche Vorgabe der Massnahmen entscheidend, um sich daran ausrichten zu können, auch wenn der Zeithorizont zugegebenermassen nicht verbindlich ist. Dennoch erhalten die Gewerbebetriebe eine Grössenordnung zur geplanten zeitlichen Umsetzung einer Massnahme.

Aus unserer Sicht tut eine schonungslose Priorisierung der Planungen und Projekte Not. Diese Priorisierung ist transparent zu machen. Leitschnur muss sein, welche Planungen und Projekte unabdingbare Voraussetzungen für ein Vorwärtsbringen der Stadt St.Gallen als Wirtschafts- und Lebensraum sind, und welche es eben nicht sind. Gradmesser ist sodann die Frage, welche generellen Planungen und Projekte Voraussetzungen für weitere, nachgeordnete, räumlich begrenzte

Planungen und Projekte sind. Eine diesbezügliche Zusammenstellung und Übersicht fehlt in der Richtplananpassung 2022. Der Leser bleibt entsprechend ratlos zurück.

**Antrag:** Die Planungen und Projekte sind stark zu reduzieren, nach Wichtigkeiten und Abhängigkeiten darzustellen und zu priorisieren.

Der aus (blossen) Zeitgründen gewählte Weg der Teilanpassung des Richtplans in den zugegebenermassen wichtigen Themen Siedlung, Verkehr, Landschaft, birgt die Gefahr, dass nebst den ohnehin vorhandenen Widersprüchen, etwa zwischen der Notwendigkeit der Innenverdichtung und den Themen Grünraum und Freiraum, weitere dazukommen, etwa mit der Ver- und Entsorgung. Ganz abgesehen davon ist schon grundsätzlich fraglich, ob die Planungen und Projekte in den Themen Siedlung und Verkehr ohne vertiefte Analyse der Folgen und Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung funktionieren. Hier erscheint eine Koordination und Abstimmung wichtig. Sodann fragt sich umgekehrt, welche Spielräume bei der für später in Aussicht genommenen Gesamtrevision des Richtplans denn noch verbleiben. Die im Vordergrund stehenden Themen wären bearbeitet, die Festsetzungen getroffen. Daran könnte nicht mehr gerüttelt werden. Vielmehr hätten die anderen Themen diese vorgenommenen räumlichen Abstimmungsergebnisse vollumfänglich zu beachten. Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass das Revisionskonzept augenscheinlich beim Kanton Zustimmung findet.

**Antrag:** Prozess und Inhalt der Richtplananpassung 2022 sind zu überdenken, und wo nötig anzupassen.

Kernstück der Richtplananpassung ist nach den Aussagen im Planungsbericht, Ziffer 3, die Aufnahme und Implementierung der raumrelevanten Strategien. Folgewirkungen und allfällige Widersprüche sollen bereinigt werden. Als wichtig wird erklärt, dass die Innenentwicklungsstrategie, die Freiraumstrategie und weitere Strategien und Konzepte als eigenständige, stadträtliche Strategien bestehen bleiben sollen. Es wird als planerisch unzweckmässig bezeichnet, als nicht stufengerecht bzw. systemwidrig, die Strategien einfach vollständig einzubinden und abzubilden. Aber es sei richtig und angezeigt, die Essenz daraus im Richtplan umzusetzen.

Diese Zielsetzung können wir im Grundsatz nachvollziehen. Festzuhalten bleibt indes, dass die begleitende Wirkung nur denjenigen Beschlüssen zukommt, die als solche im Richtplan festgesetzt oder als Zwischenergebnis aufgenommen sind; die Konzepte bzw. deren Inhalte sind es nicht.

Es geht also um die Aufnahme der raumrelevanten Planungen und Projekte in den Richtplan, und vor allem um die Bereinigung der sich daraus ergebenden räumlichen Konflikte. Angesichts der zahllosen Planungen und Projekte kann nicht nachvollzogen werden, ob dies mit den Richtplananpassungen 2022 gelungen ist. Es sind jedoch erhebliche Zweifel angebracht. So werden z.B. die offensichtlichen Konflikte zwischen Mobilität, Siedlung und Freiräumen entlang der Hauptachsen im Talboden viel zu

wenig deutlich angesprochen. Gelöst werden sie, soweit ersichtlich, schon gar nicht. Vielmehr wird an vielen Stellen einfach darauf verwiesen, dass entsprechende Planungen erforderlich seien.

**Antrag:** Bedeutung und Wirkung der Konzepte der Verwaltung im Vergleich zur Bedeutung des Richtplans und dessen Beschlüssen ist deutlicher aufzuzeigen, und der Richtplaninhalt ist gestützt darauf zu überprüfen und anzupassen.

Die aktuellen Anliegen des Gewerbes werden im Richtplan nur stiefmütterlich beachtet. Zwar werden die entsprechenden Arbeitsplatzgebiete im Richtplan geführt, in den übrigen Beschlüssen, insbesondere zur Siedlungsentwicklung nach innen, zum Verkehr und zum Freiraum werden die Anliegen des Gewerbes aber mehrheitlich aussen vorgelassen. Dies nehmen wir bedauernd zur Kenntnis. In den nachfolgenden Ausführungen erlauben wir uns, die wesentlichen Anliegen des Gewerbes darzulegen.

## **2. Hinweise zu einzelnen Koordinationsblättern**

Als Vorbemerkung weisen wir darauf hin, dass wir uns nur zu ausgewählten, besonders wichtigen Themen äussern. Soweit wir uns zu anderen Themen nicht melden, darf daraus nicht auf Zustimmung geschlossen werden.

### **2.1 R Richtplankonzept**

#### **2.1.1 R2 Erreichbarkeit sicherstellen**

Im Zusammenhang mit diesem zentral wichtigen Thema verweisen wir hier und auch für die anderen Koordinationsblätter mit Berührungspunkten zur Mobilität vollumfänglich auf die Hub-Strategie für eine kombinierte Mobilität vom Juni 2021, «Mobilität 2040». Soweit der Richtplanentwurf davon abweicht, beantragen wir die entsprechenden Anpassungen. Nicht angehen kann, dass sich das Mobilitätskonzept 2040 am veralteten Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung orientiert.

Erhebliche Defizite der Richtplananpassungen 2022 gegenüber der Hub-Strategie orten wir einmal mehr beim fast völligen Vernachlässigen des motorisierten Individualverkehrs (einschliesslich Alternativantriebe). Es geht eben gerade nicht bloss um die Erreichbarkeit nach aussen, sondern ganz entscheidend um die Erreichbarkeit der Stadt St.Gallen und der darin vorgeschlagenen Hubs von aussen, sodann um das Bereitstellen attraktiver Parkierungsmöglichkeiten und Umsteigemöglichkeiten auf die S-Bahn und weiterführend auf das zu reduzierende Netz der VBSG.

Für die Stadt St. Gallen ist eine gute Erreichbarkeit über alle Verkehrsträger wichtig, um sich als Wohn- und Arbeitsstandort positiv entwickeln zu können. Sie soll wieder vermehrt technologie- und wissensintensive Branchen anziehen. Zur Erinnerung: Bei der Hub-Strategie Mobilität 2040 geht es um folgende Ziele:

- Erreichbarkeit erhöhen und Reisezeiten verkürzen

- Effizienz des Verkehrssystems steigern
- Multimodales Mobilitätsverhalten fördern
- Emissionsbelastung vermindern
- Lebensqualität verbessern

**Antrag:** Die Richtplananpassung 2040 ist bei allen relevanten Themen und Koordinationsblättern so anzupassen, dass die Hub-Strategie vollumfänglich umgesetzt werden kann. Insbesondere ist die Erreichbarkeit von aussen sicherzustellen.

### 2.1.2 R3 Die Stadt nach innen entwickeln

Auch bei diesem Thema haben die Wirtschaftsverbände der Stadt bereits wichtige Vorarbeit geleistet. Es wird auf das Konzept der «Innenentwicklung in der Stadt St.Gallen – von der Wirtschaft her betrachtet» verwiesen. In Ansätzen ist das zwar im Entwurf der Richtplananpassung der Fall, aber eben nicht umfassend genug. Alle Richtplanthemen sind auf die Kernstrategie auszurichten:

- Fokussierung auf den Talboden
- Fokussierung auf die Schwerpunktgebiete
- Fokussierung auf die guten Erschliessungsanlagen

Bei den Arbeitsplatzgebieten z.B. würde dies eben bedeuten, dass der Richtplan und in der Folge Massnahmen im Rahmen der BZO auch für einfachere, kleinere Betriebe Chancen und Möglichkeiten schaffen muss.

Gemäss Richtplanentwurf soll Innenentwicklung ein grosses gemeinsames Engagement der öffentlichen Hand und der Grundeigentümerschaften und Entwickler sowie kooperative und partizipative Vorgehensweisen bedingen. Dazu ist Folgendes zu betonen: Primär gelten immer noch die Eigentumsгарantie und die Wirtschaftsfreiheit. Es ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. das Wirtschaftsunternehmen, welche bestimmen, was auf oder mit ihrem Eigentum geschieht, oder wie sich der Betrieb entwickeln soll. Sie tragen auch das entsprechende Risiko.

Die Verdichtung des Talbodens ist ein wichtiger strategischer Ansatz der Siedlungsentwicklung nach innen. Indessen sind die Gebiete im Talboden sehr unterschiedlich und teilweise auch durch Gewerbebetriebe belegt. Die Verdichtung der Wohnnutzung darf nicht dazu führen, dass das Gewerbe "schleichend" aus den Mischgebieten verdrängt wird. Der Richtplan sollte detaillierter aufzeigen, wo in den Mischgebieten im Talboden weiterhin eine Konzentration an Gewerbenutzungen möglich bleibt. Zudem sind die Übergangsbereiche zwischen den bestehenden und künftigen Arbeitsplatzgebieten und den verdichteten Wohngebieten im Talboden besonders zu beachten. Es darf nicht sein, dass die Nutzbarkeit der Arbeitsgebiete durch zunehmende Wohn-Nachbarn eingeschränkt wird.

**Antrag:** Sämtliche Koordinationsblätter der Richtplananpassung 2022 sind mit den Aussagen im Konzept «Innenentwicklung in der Stadt St.Gallen – von der Wirtschaft her betrachtet» zu überprüfen und wo erforderlich anzupassen. Im Talboden ist aufzuzeigen, welche Mischgebiete auch künftig mit einem Gewerbeanteil belegt werden sollen. Die Übergänge zwischen den Arbeitsgebieten und den verdichteten Wohngebieten sind zu beachten.

### **2.1.3 Landschaften und Freiräume stärken**

Hier fehlen Hinweise zum grünen Ring um die Stadt St.Gallen herum und dessen Bedeutung und Stellenwert. Das ist ein wesentliches Plus für die Stadt. Dazu kommen zahlreiche Grünflächen in der Stadt selber. Entsprechend reduziert sich die Notwendigkeit zur Schaffung von zusätzlichem Freiraum oder Grünraum. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil sich zusätzliche Grün- und Freiräume mit dem Gebot der Innenverdichtung nun einmal kaum vertragen, ob einem das gefällt oder nicht.

Sodann weht der Wind der Grün- und Freiraumthematik durch fast alle anderen Koordinationsblätter von Siedlung und Verkehr. Es fehlt an der Schwerpunktbildung, an Prioritäten. Befremdend ist zudem, dass für jeden Freiraum noch ein Projekt lanciert werden soll, das sich an die verschiedenen Gruppierungen mit Ansprüchen oder Erwartungen an diese Räume adressiert und diesen gerecht werden soll.

**Antrag:** Die gesamte Grün- und Freiraumthematik ist zu verwesentlichen und zu verschlanken sowie innerhalb der Richtplananpassung klar zu fokussieren. »Weniger« ist hier wesentlich »mehr«.

### **2.1.4 Attraktivität als Wohnstadt steigern**

Es braucht nicht bloss eine Wohnraumstrategie, sondern eine eigentliche Liegenschaftenstrategie. Diese fehlt und muss nachgeholt werden.

**Antrag:** Die Wohnraumstrategie ist zu einer eigentlichen Liegenschaftenstrategie zu erweitern. Die sich daraus ergebenden raumrelevanten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sind im Richtplan darzustellen.

## **2.2 Siedlung**

Zu den zahlreichen Blättern zum Thema Siedlung gäbe es sehr viel zu schreiben. Wir verweisen auf die Bemerkungen zum Richtplankonzept und belassen es hier bei ein paar wenigen grundlegenden Bemerkungen und Forderungen.

Zunächst fehlen Zahlen, wie die Stadt innerhalb des Richtplanhorizonts aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton an Arbeitsplätzen und an Bewohnern wachsen darf, wo welches konkrete Wachstum stattfinden kann und soll, welcher Anteil realistischerweise mit der Innenentwicklung

gemeistert wird, und welcher Spielraum demzufolge für Einzonungen besteht. Die Übersicht in der Richtplananpassung 2022 wird deshalb besonders erschwert, weil immer wieder auch auf hängige oder vor kurzem realisierte Teilzonenplanverfahren verwiesen wird. Das wird ja weitergehen, womit der Leser der Richtplananpassung 2022 im Dunkeln bleibt, welcher Handlungsspielraum insbesondere für die Siedlungserweiterung vorhanden ist.

**Antrag:** Es ist grösstmögliche Transparenz zu schaffen, welche Handlungsspielräume für die Überarbeitung der BZO hinsichtlich der Entwicklung von Arbeitsplätzen und von zusätzlichen Einwohnern besteht.

Besonderes Augenmerk ist auf die «starken Stadtachsen» zu legen (S1.6). So verweisen wir auf die anzustrebende Entwicklung, wie sie sich aus der Hub-Strategie Mobilität 2040 ergibt. Stadtrat und Verwaltung erkennen viele räumliche Interessen, die sich im Bereich der starken Stadtachsen treffen. Es ist offensichtlich, dass sich diese Interessen nur schlecht vertragen.

Wir sind überzeugt, dass die starken Stadtachsen in erster Linie und vor allem einem flüssigen Verkehr dienen müssen. Verdichtete Wohnnutzungen und vergrösserte Freiräume auch im Sinn von Strassenraumgestaltungen müssen hintenanstehen. Sie dürfen nicht zu Lärm- oder Verkehrsproblemen führen. Tieftempoabschnitte als Lärmschutzmassnahme lehnen wir entsprechend ab, da die starken Stadtachsen für den Gewerbeverkehr entscheidend sind.

**Antrag:** Der Richtplan ist so anzupassen, dass die starken Stadtachsen ohne Tieftempoabschnitte die Mobilität uneingeschränkt gewährleisten.

Der Freiraumstrategie (S4) wird in der Richtplananpassung sehr grosser Stellenwert beigemessen. Wir anerkennen die Bedeutung eines angemessenen, in weiten Teilen aber bereits vorhandenen Frei- und Grünraums in der Stadt. Dieser muss aber nicht in einem Mass, wie vom Stadtrat und der Verwaltung angedacht, erweitert werden, um die Innenverdichtung verträglich zu machen. In Arbeitszonen ist die Schaffung von Freiräumen ohnehin und ganz grundsätzlich sehr kritisch und darf daher nicht gegen den Willen des betreffenden Unternehmens erfolgen. Die zahlreichen Projekte, die im Zusammenhang mit den Freiräumen in der Richtplananpassung 2022 beschrieben werden, haben in einem Richtplan als räumliches Koordinationsinstrument nichts zu suchen.

**Antrag:** Freiräume sind nur in ausgewiesenen Einzelfällen und nur mit Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des betroffenen Unternehmens zu erweitern. Auf die angedachten zahllosen Projekte zur Entwicklung und Nutzung der Freiräume ist zu verzichten.

### 2.3 Verkehr

In Bezug auf den Verkehr verweisen wir vollumfänglich auf die Ausführungen zum Richtplankonzept, insbesondere R1 und R2. Die Verteufelung des motorisierten Individualverkehrs lehnen wir strikt ab. Die Erreichbarkeit auch der Innenstadt und der Hub-Zentren von aussen ist auf Dauer zu gewährleisten. Insbesondere die starken Stadtachsen müssen verkehrsorientiert bleiben, wie das auch das st.gallische Strassengesetz verlangt. Wie schon erwähnt, lehnen wir Tempo-30-Zonen auf den verkehrsorientierten Strassen ab (gilt auch für Koordinationsblatt V3.3 a). Falls aus Lärmschutzgründen nicht anders möglich, ist die Wohnnutzung anzupassen, und nicht die Leistungsfähigkeit der Strassen resp. deren Funktion als Verbindungsachse für den Gewerbeverkehr.

**Antrag:** Die Massnahmen im Bereich Verkehr sind abgestimmt mit denjenigen bei der Siedlung so zu ergänzen und anzupassen, dass die Hub-Strategie Mobilität 2040 möglich wird. Die Erreichbarkeit von aussen auch für den motorisierten Individualverkehr ist sicherzustellen.

Die Bedeutung von Hubs scheint grundsätzlich erkannt worden zu sein (V1.5). Das ist erfreulich. Leider scheint die VBSG immer noch eine heilige Kuh zu sein (V2.4, V2.7). Das darf nicht sein. Es ist ein konsequentes System zu etablieren: Die S-Bahn muss Vorrang vor Buslinien haben. Letztere sollen ergänzen und nicht konkurrenzieren. Wir verweisen auf die Hub-Strategie Mobilität 2040.

**Antrag:** Das VBSG Liniennetz ist so anzupassen und zu redimensionieren, dass das S-Bahnnetz gestärkt und nicht mehr konkurrenziert wird. Das ÖPNV System darf nicht nur mit Bussen betrieben werden.

Die Ausführungen zu Fahrplanabstimmungen (Seite 135 unten) ist ein weiteres Beispiel für nicht stufengerechten Richtplaninhalt. Dasselbe gilt für die Texte im Abschnitt V2.5. Es sind rein betriebliche Themen. Von solchen Inhalten ist konsequent abzusehen.

Der motorisierte Individualverkehr muss möglichst schnell aufs übergeordnete Netz gelenkt werden; in diesem Sinn begrüssen wir das Bekenntnis zur Leistungsfähigkeit des verkehrsorientierten Strassennetzes im Koordinationsblatt V3.1. Umso mehr bedauern wir, dass diesem Grundsatz bei den Koordinationsblättern der Siedlung und anderen Koordinationsblättern des Verkehrs wie eben gesehen nicht dieselbe Beachtung geschenkt wird.

**Antrag:** Der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der verkehrsorientierten Strassen muss höchste Priorität eingeräumt werden. Alle Koordinationsblätter in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Freiräume sind entsprechend zu überarbeiten.



Weshalb das Koordinationsblatt V3.2 (Hochleistungsstrassennetz) nicht entsprechend den Aktualitäten (z.B. Dritte Röhre Rosenberg tunnel) überarbeitet worden ist, erschliesst sich uns nicht. Das ist nachzuholen.

**Antrag:** Das Koordinationsblatt V3.2 (Hochleistungsstrassennetz) ist zu aktualisieren.

Überhaupt keine Beachtung geschenkt wird im Kapitel Verkehr dem Gewerbe-/Güterverkehr. So gehören z.B. zwingend Aussagen und Erkenntnisse zum Thema Cargo Sous Terrain (CST) und anderen smarten Verkehrs- und Transportlösungen in den Richtplan.

**Antrag:** Der Richtplan ist um ein Kapitel Gewerbe-/Güterverkehr zu ergänzen.

Abschliessend danken wir für die konstruktive Aufnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir sind überzeugt, dass so bessere Aussichten auf eine prosperierende Zukunft der Stadt St.Gallen bestehen werden. Für Gespräche und Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Gian Bazzi  
Präsident



Felix Keller  
Geschäftsführer